
S 16 RA 366/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Das Konsortium Investkomplex Handel, Hauptauftraggeber ist kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens; er ist auch kein gleichgestellter Betrieb i.S. der 2. DB. Das Konsortium Investkomplex Handel, Hauptauftraggeber war als juristische Person hauptsächlich koordinierend, bauleitend und bauüberwachen tätig.
Normenkette	§ 5 AAÜG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 366/03
Datum	26.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 341/04
Datum	21.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. Mai 2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 01.01.1971 bis 30.04.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zum

Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Der am 1942 geborene Klnger erlernte zunchst vom 01.09.1956 bis 31.08.1958 den Beruf des Drehers, den er im Anschluss bis zum 29.05.1965 â mit einer Unterbrechung durch den Wehrdienst bei der NVA (06.04.1962-26.10.1963) â im VEB W â O. und der Motoren F. KG R. /S. auch ausbte. Vom 01.06.1965 bis zum 16.05.1970 arbeitete er als Technologe im VEB Kombinat "F." L â N. , Betrieb IX, S. bzw. dem VEB "F." Betrieb IX S â Danach war er vom 18.05.1970 bis 31.12.1970 als Objektleiter technische Ausrstung im VEB Kombinat G â , Betrieb K. und vom 01.01.1971 bis 30.04.1985 als Ingenieur fr Lagertechnik und Objektingenieur im Konsortium Investkomplex Handel K. beschftigt. Ab dem 01.05.1985 war der Klnger sodann als Bauleiter AM und Masch.-Techn. im VEB Kombinat K â BT K. und ab dem 01.01.1987 bis zum 30.06.1990 und darber hinaus im VEB B. B. , Stammbetrieb des Kombines K â BT K. ttig. Das Recht, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fhren, erhielt der Klnger nach einem Fachschulstudium in der Fachrichtung Technologie des Maschinenbaus (vom 09.09.1965 bis 24.07.1970) an der Technischen Hochschule K. am 24.07.1970 verliehen. Am 06.12.1972 erlangte der Klnger das Recht, die Berufsbezeichnung "Fach-Ingenieur fr innerbetriebliches Transport- und Lagerwesen" zu fhren, nachdem er vom 24.05.1971 bis 06.12.1972 an der Ingenieurschule fr Maschinenbau "W. U. " R. in der Fachrichtung Stahlbau, Frder- und Transportmaschinen ein Fernstudium absolviert hatte. Durch das Schsische Staatsministerium fr Wissenschaft und Kunst wurde dem Klnger mit Urkunde vom 24.03.1993 die Berechtigung zuerkannt, den Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" zu fhren.

Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) trat der Klnger nicht bei. Eine Versorgungszusage zur Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem war ihm bis zum 30.06.1990 nicht erteilt worden.

Der Klnger beantragte am 09.03.2000 im Rahmen der Kontenklrung bei der Beklagten die berfhrung von Zusatzversorgungsanswartschaften. Mit Bescheid vom 07.03.2002 stellte die Beklagte die Zeiten vom 01.07.1970 bis 31.12.1970, 01.05.1985 bis 30.06.1990 als nachgewiesene Zeiten der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die insoweit erzielten Arbeitsentgelte fest. Fr die Zeit vom 01.01.1971 bis 30.04.1985 lngen hingegen die Voraussetzungen fr eine Anerkennung nicht vor, da die Beschftigung nicht im Geltungsbereich des Zusatzversorgungssystems â volkseigener Produktionsbetrieb â ausgebte worden sei. Hiergegen legte der Klnger am 20.03.2002 Widerspruch mit der Begrndung ein, dass auch der abgelehnte Zeitraum zu bercksichtigen sei, da das Konsortium Investkomplex Handel K. in die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz einzu-beziehen sei. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2003 als unbegrndet zurck. Die Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem in der ehemaligen DDR hnge zwar nicht von einer erteilten Versorgungszusage ab, es genge vielmehr konkret die Ausbte einer entgeltlichen Beschftigung oder Ttigkeit, derentwegen ihrer Art nach eine zustzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen sei, d. h. die ausgebte Beschftigung oder Ttigkeit

müsse konkret in einem der Texte der in der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) genannten Zusatzversorgungssysteme Nrn. 1 bis 27 ohne Einschränkung aufgelistet sein. Danach komme es auf die Art der ausgeübten Tätigkeit, die erforderliche Qualifikation (Berufabschluss) und den zutreffenden Geschäftsbereich an. Eine Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (Versorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) komme jedoch nicht in Betracht, da der Kläger in der besagten Zeit im Konsortium Investkomplex Handel K. beschäftigt gewesen sei und es sich bei diesem Betrieb nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) oder einem diesen gleichgestellten Betrieb gehandelt habe.

Gegen den Bescheid vom 07.03.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2003 erhob der Kläger am 14.03.2003 Klage zum Sozialgericht Chemnitz, mit der er sein Begehren weiterverfolgt hat. Darüber hinaus führte er aus, dass das Konsortium Investkomplex Handel ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen sei, obwohl er sich anders genannt habe. Der Betrieb habe im Auftrag verschiedener volkseigener Betriebe u. a. Lagergebäude errichtet.

Nach Anhörung der Beteiligten wies das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.05.2004 ab. Die Klage sei zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der geltendgemachten Beschäftigungszeiten und der dazugehörigen Entgelte als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch die Beklagte. Die angegriffenen Bescheide seien rechtmäßig und verletzten den Kläger nicht in seinen Rechten. Nach Darstellung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung fiktiver Zugehörigkeitszeiten von Versicherten, die zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten hatten, hat das Sozialgericht sodann ausgeführt, dass der Kläger zwar die persönliche und sachliche Voraussetzung erfülle, da er berechtigt gewesen sei, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen und im streitgegenständlichen Zeitraum entsprechend seiner Qualifikation beschäftigt gewesen sei. Sein (fiktiver) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage für den streitigen Zeitraum scheitere jedoch daran, dass er weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Der VEB "Investkomplex Handel K., Hauptauftraggeber" habe zwar dem Ministerium für Leichtindustrie, also einem Industrieministerium der DDR, unterstanden. Allerdings ergebe sich aus dem beigezogenen Auftragsvertrag zwischen dem Staatlichen Textilkontor K., dem Kombinat Maschinenbauhandel B., dem Staatlichen Kontor Papier und Rohbedarf B. und dem Rat des Bezirkes K. vom 08.11. 1984, dass der VEB "Investkomplex Handel K., Hauptauftraggeber" von den genannten Institutionen als wirtschaftsleitende Organe mit dem Ziel der Bildung einer Kooperationsgemeinschaft gegründet worden sei. Mit Wirkung zum 01.01.1985 sei die Liquidation eingeleitet worden. Wie sich bereits aus dem Namen des Betriebes ergebe, handele es sich um einen Hauptauftraggeber. Bereits nach den eigenen Angaben des Klägers sei dies die primäre Betriebsfunktion gewesen. Hieraus ergebe sich aber, dass die tatsächliche Bauausführung in erster Linie von anderen Betrieben, nämlich den Auftragnehmern, durchgeführt worden sei. Damit sei der Betrieb

des Klägers nicht in erster Linie produzierend, sondern koordinierend auf den Gebieten Bauleitung und Bauüberwachung tätig gewesen. Aufgaben seien gewesen die Produktionsplanung, -leitung und -überwachung. Diese Aufgaben seien aber nicht vom Betrieb im Rahmen eigener Produktion erbracht worden, sondern für andere (Bau-Produktionsbetriebe). Der VEB "Investkomplex Handel K. , Hauptauftraggeber" sei auch kein gleichgestellter Betrieb, da der Betrieb nicht von dem Katalog der 2.DB erfasst sei und es dem Gericht verwehrt sei, darüber hinaus Fallgruppen zu entwickeln.

Für seine Entscheidung hat das Sozialgericht den Registerauszug des Konsortium Investkomplex Handel, K. als Hauptauftraggeber aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft (HRC) sowie den Antrag auf Eintragung von Rechtsänderungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft, die das Konsortium Investkomplex Handel K. als Hauptauftraggeber zum Gegenstand haben, vom 02.01.1985 und den Vertrag über die Auflösung des Konsortiums Investkomplex Handel K. beigezogen.

Gegen den mit Einschreiben/Rückschein am 03.06.2004 zugestellten Gerichtsbescheid legte der Kläger am 16.06.2004 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht ein. Er verfolgt sein bereits erstinstanzlich vorgetragenes Begehren weiter und führt zusätzlich aus, dass der VEB Investkomplex Handel ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen sei, wie sich aus dem Konsortialvertrag ergebe. Aufgabe des Betriebes sei es gewesen Objekte im Auftrag von Vertragspartnern zu errichten und auszurüsten. Das Sozialgericht habe keine zureichenden Ermittlungen zur Wirtschaftstätigkeit des Betriebes durchgeführt. Diese ergebe sich erst aus entsprechende Bilanzen, finanzwirtschaftlichen oder sonstigen betrieblichen Berichterstattungen. Des Weiteren seien bei dem Hauptauftraggeber sämtliche für die Errichtung der Objekte erforderlichen Bau(produktions)leistungen zuzurechnen. Ob er sich für die Herstellung weiterer Betriebe (Subunternehmer) bedient habe, sei nebensächlich.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgericht Chemnitz vom 26.05.2004 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 07.03.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2003 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, auch die Beschäftigungszeiten vom 01.01.1971 bis 30.04.1985 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AA-G) sowie die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und führt des Weiteren aus, dass das Konsortium Investkomplex Handel K. , Hauptauftraggeber bereits dem Namen nach kein VEB gewesen sei. Des Weiteren habe der Beschäftigungsbetrieb

weder vorwiegend bau-wirtschaftlich gearbeitet noch sei er mit der industriellen Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachg¹/₄tern befasst gewesen. Aus den Â§Â§ 4 und 5 des Konsortialvertrages ergebe sich, dass es sich um eine Baukoordinierungsstelle gehandelt habe, die selbst keinerlei Baut¹/₄ttigkeiten ausgef¹/₄hrt habe, sondern die Bauausf¹/₄hrung als ¹/₄bergeordnete Stelle, n¹/₄mlich als Hauptauftraggeber, ¹/₄berwacht habe, des Weiteren ge-plant und koordiniert und die von den Baubetrieben fertig gestellten Objekte mit abge-nommen habe. Sie habe sozusagen als Servicestation f¹/₄r die reibungslose Kooperation der verschiedenen Bauetr¹/₄ger gedient und sei schwerpunktm¹/₄ig nicht produzierend t¹/₄tig ge-wesen.

Dem Senat wurde der Konsortialvertrag vom 10.06.1971 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtsz¹/₄gen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorla-gen und Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â¹/₄ SGG -) ist zul¹/₄ssig, in der Sache jedoch nicht begr¹/₄ndet. Der angefochtene Bescheid vom 07.03.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2003 ist rechtm¹/₄ig und verletzt den Kl¹/₄ger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Der Kl¹/₄ger hat kei-nen Anspruch darauf, in einem Feststellungsverfahren des Versorgungstr¹/₄gers nach Â§ 8 AA¹/₄G, welches einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 des Sechsten Buch Sozi-algesetzbuch (SGB VI) ¹/₄hnlich und au¹/₄erhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des Rentenversicherungstr¹/₄gers durchzuf¹/₄hren ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.7.1996 â¹/₄ [4 RA 7/95](#) â¹/₄ in: [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)) die weiteren Zeitr¹/₄ume vom 01.01.1971 bis 30.04.1985 als Zei-ten der Zugeh¹/₄rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz festge-stellt zu erhalten.

Der Senat kann in diesem Zusammenhang offen lassen, ob das AA¹/₄G tats¹/₄chlich am Stichtag 30.06.1990 auf den Kl¹/₄ger Anwendung findet, oder ob die Beklagte insoweit in den angefochtenen Bescheiden, in denen sie den Zeitraum vom 01.07.1970 bis 31.12.1970 und vom 01.05.1985 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugeh¹/₄rigkeit zum Zusatzversorgungssys-tem der technischen Intelligenz anerkannt hat, lediglich die Vorschriften der Â§Â§ 5 bis 8 AA¹/₄G angewandt hat, ohne durch Verwaltungsakt zugleich festzustellen, dass der Kl¹/₄ger zu dem f¹/₄r die Geltung des AA¹/₄G ma¹/₄geblichen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 01.08.1991 einen Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft auf Grund der Zugeh¹/₄rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erworben hatte oder nur wegen eines Anwartschaftsverlustes im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA¹/₄G nicht hatte (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â¹/₄ [B 4 RA 31/01 R](#)). F¹/₄r eine Anwendbarkeit des AA¹/₄G nach seinem Â§ 1 spricht allerdings, dass der Kl¹/₄ger zum 30.06.1990 als Bauleiter im VEB B. â¹/₄B. , Stammbetrieb des Kombinales K â¹/₄!

BT K. eingesetzt war. Der KlÄger hat jedenfalls in dem hier noch streitigen Zeitraum vom 01.01.1971 bis 30.04.1985 keine "Zeit der Zugehörigkeit in einem Versorgungssystem" und damit auch keine gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 AAÄG erlangt. In dem genannten Zeitraum erfüllt der KlÄger nicht die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der AVltech, denn er war in keinem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens und auch nicht in einem diesem gleichgestellten Betrieb beschäftigt.

Eine "Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem", hier der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÄG), liegt nur vor, wenn zu irgend einem Zeitpunkt (nicht notwendig zum 30.06.1990) eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in dem genannten System vorgesehen war. Ob dies der Fall ist, ist ausschließlich nach objektiver Auslegung des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln. Es kommt insoweit weder auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der ehemaligen DDR noch auf deren Verwaltungspraxis an. Nur in faktischer Anknüpfung an die (von der DDR erlassenen) Versorgungsordnung ist zu klären, ob eine nach den jeweiligen Kriterien der Versorgungsordnungen i. V. m. den Durchführungsbestimmungen sowie den sonstigen, diese ergänzenden beziehungsweise ausfüllenden abstrakt-generellen Regelungen eine in der Versorgungsordnung genannte Beschäftigung oder Tätigkeit individuell und konkret ausgeübt worden ist und ob in der Versorgungsordnung als zwingende Voraussetzung für eine Einbeziehung (d. h. für die Pflicht auf Erteilung einer Versorgungszusage) genannte notwendige berufliche Qualifikation zur Ausübung dieser (konkreten) Beschäftigung bei der entsprechenden Arbeitsstelle vorgelegen hat (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2001 â€‹ B 4 RA 117/00 R â€‹ in: [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 6](#) m. w. N.; Urteil vom 10.04.2002 B 4 RA 34/91 R -). Demgegenüber waren aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einbezogen, die nach den einschlägigen Versorgungsordnungen oder Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheid oder Ermessensentscheidung hätten einbezogen werden können; denn eine derartige (Ermessens-) Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens diene, könnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden. Mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rückschauend ersetzt werden (vgl. BSG, a. a. O.; Urteil vom 10.04.2002 â€‹ B 4 RA 10/02 R -).

Die für den vorliegenden Fall â€‹ relevanten Vorschriften der AVltech ergeben sich aus den Texten der "Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBl. Nr. 93 S. 844 â€‹ VO-AVltech -) und aus der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487 â€‹ 2. DB); demgegenüber hat die 1. DB nur historisch-heuristische Bedeutung für die

Auslegung (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 31/01 R](#)), zumal sie mit Wirkung zum 01.05.1951 durch die 2. DB auÃer Kraft gesetzt worden ist (Â§ 10 Abs. 2 der 2. DB). Gem. Â§ 1 VO-AVltech i. V. m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB hÃ¤ngt ein Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech in persÃ¶nlicher, sachlicher und betrieblicher Hinsicht im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: die zusÃtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz war generell ein-gerichtet fÃ¼r Personen, die (1) berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, (2) die entsprechende TÃtigkeit tatsÃchlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 41/01 R](#); Urteil vom 18.06.2003 â [B 4 RA 1/03 R](#) -).

Der KlÃ¤ger war zwar auf Grund der erworbenen Berufsbezeichnung "Ingenieur" im streit-gegenstÃ¤ndlichem Zeitraum dem Grunde nach zu dem berechtigten Personenkreises der AVltech zu zuzÃhlen. Denn Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB bestimmte, dass als AngehÃ¶riger der technischen Intelligenz im Sinne des Â§ 1 der VO-AVltech Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker der Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Berg-baus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Op-tik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker galten; ferner gehÃ¶rten hierzu Werkdirektoren und Lehrer technischer FÃcher an den Fach- und Hochschulen (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB). Durch die erfolgreiche Ablegung der PrÃ¼fung an der technischen Hochschule K. war der KlÃ¤ger im Sinne der Â§ 1 der "Verordnung Ã¼ber FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) berechtigt, den Titel "Ingenieur" zu fÃ¼hren.

Auch wenn der KlÃ¤ger â zu seinen Gunsten unterstellt â die sachliche Voraussetzung er-fÃ¼llt, indem er als Ingenieur fÃ¼r Lagertechnik bzw. Objektingenieur im streitgegenstÃ¤ndli-chem Zeitraum ingenieurtechnisch gearbeitet hat, scheitert ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Feststellung von fiktiver ZugehÃ¶rigkeitszeit fÃ¼r die hier noch streitigen ZeitrÃ¤ume indes daran, dass der KlÃ¤ger nicht in einem (abhÃ¤ngigen) BeschÃftigungsverhÃltnis zu einem volkseigenen Betrieb der Industrie oder des Bauwesens stand.

Der Ausdruck "Betrieb" lÃ¤sst erkennen, dass es sich um eine Organisationsform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff "Wirtschaftseinheit" fiel. Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche "Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaften, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer WerktÃtiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch Ã¼ber entsprechen-de Leitungsbefugnisse verfÃ¼gen" (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirt-schaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 65 und 75; BSGE, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) -). So weit von "warenproduzierenden" Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausdruck "Ware" nicht nur im Sinne von SachgÃ¼tern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle GÃ¼ter um-schreibt, da ansonsten Dienstleistungsbetriebe keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen wÃ¤ren. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck

"Warenproduktion" in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher Tätigkeit (BSG, a. a. O.). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks "Betrieb" weitgehend dem marktwirtschaftlichen Verständnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von persönlichen, sachlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines "technischen" Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB; vgl. BSG, a. a. O.).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) -). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, für die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, nämlich das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) -).

Schließlich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe" (der Industrie und des Bauwesens). Die Maßgeblichkeit des Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie unter anderem schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in Â§ 5 der VO-AVItech und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spätestens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlägigen Gesetzestext vorgenommen hatte (vgl. BSG, a. a. O.).

Aus Â§ 5 der VO-AVItech wie auch aus Â§ 1 der 1. DB ergeben sich zwei Forderungen für die Bedeutung des Wortes "volkseigener Produktionsbetrieb" in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: es muss sich bei dem betroffenen Betrieb erstens um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss zweitens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech unterlagen als "Produktionsbetrieb" somit nur VEB der Industrie, d. h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben (vgl. BSG, a. a. O.). Gleiches gilt für einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwesen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "führenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, a. a. O. m. w. N.). Auf ihrer Unterscheidung von den "anderen Bereichen der Volkswirtschaft" wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinat und VVG Wert gelegt (z. B. Â§ 16 der "Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von Kombinat" vom 18.10.1968, GBl II Nr. 121 Seite

963; Â§ 2 der Kombinati-
verordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der
Kombinati-
verordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sekto-
ren Industrie und Bauwesen den Sektoren Handel, Dienstleistung, Landwirtschaft sowie
allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼bergestellt. Auch nach dem
Sprach-gebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche
dieser beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit,
dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebes des
Bauwesens im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als seinen
Hauptzweck BautÃ¤tigkeiten ausÃ¼bte.

Dies zu Grunde gelegt, scheitert der Anspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum vom
01.01.1971 bis 30.04.1985 daran, wie auch das Sozialgericht zutreffend festgestellt
hat, dass der damalige BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers kein volkseigener
Betrieb im vorge-nannten Sinne war. Der KlÃ¤ger war im streitgegenstÃ¤ndlichen
Zeitraum im Konsortium Investkomplex Handel Karl-Marx-Staat, Hauptauftraggeber,
tÃ¤tig. Ein solches Konsortium ist kein VEB. In seinen Entscheidungen vom
09.04.2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) und vom 29.07.2004 â [B
4 RA 12/04 R](#) â hat das Bundessozialgericht zum volks-eigenen Betrieb
ausgefÃ¼hrt, dass ein "VEB" durch Entscheidung des zustÃ¤ndigen staatli-chen
oder wirtschaftlichen Organs gegrÃ¼ndet (Â§ 48 Abs. 1 Verordnung Ã¼ber die
Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom
09.02.1968, GBl. II S. 121) wurde, einen Namen fÃ¼hrte, der die Bezeichnung "VEB"
enthalten musste und unter diesem Namen im Rechtsverkehr auftrat (Â§ 8 Abs. 1a
der Verordnung Ã¼ber das Ver-fahren der GrÃ¼ndung und Zusammenlegung von
volkseigenen Betrieben vom 16.10.1968, GBl. II S. 965). Allein hieraus folgt, dass
das Konsortium Investkomplex Handel K. , Hauptauftraggeber, kein volkseigener
Betrieb war. Deswegen kommt es vorliegend nicht darauf an, welchen Hauptzweck
dem Konsortium das GeprÃ¤ge gegeben hat. Lediglich er-gÃ¤nzend sei
ausgefÃ¼hrt, dass auch nach dem ausgefÃ¼hrten Hauptzweck das Konsortium
Investkomplex Handel K. , Hauptauftraggeber, kein Produktionsbetrieb der Industrie
und des Baus gewesen ist. Aus Â§ 5 des vorgelegten Konsortialvertrages vom
10.06.1971 ergibt sich ausreichend der Aufgabenbereich. Danach hat das
Konsortium als Hauptauftraggeber zunÃ¤chst die den Investitionsauftraggeber fÃ¼r
die DurchfÃ¼hrung der Vorbereitung und Rea-lisierung obliegenden Pflichten
Ã¼bernommen, insbesondere

â die Sicherung der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Grund- und
Folgeinvestitionen, der gemeinsam zu nutzenden Anlagen und der ErschlieÃung
des Investitionskomplexes durch vertragliche Bindung von Projektierungsleistungen
und deren Koordinierung sowie der vertraglichen Bindung von Lieferungen und
Leistungen in der DurchfÃ¼hrungsphase, sowie die KontrolltÃ¤tigkeit und
Bauleitung in dieser Phase

â die Ausarbeitung der NetzplÃ¤ne fÃ¼r Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung mit
allen am Kom-plex beteiligten Projektierungs-, Liefer- und Leistungsbetrieben unter
Leitung des Konsor-tiums, sowie die stÃ¤ndige Ãberwachung und Aktualisierung
der NetzplÃ¤ne

â€” die Erstellung von Jahresaufgabenplänen für die Durchführung der Vorhaben

â€” die Führung der Obligokartei bis zur Übergabe funktionsfähiger Objekte an die Investitionsauftraggeber oder einer Gemeinschaftseinrichtung

â€” die Übernahme der Rechtsträgerschaft an Grund und Boden bis zur Übergabe der Investitionsvorhaben an die späteren Rechtsträger

â€” die Abnahme der Lieferungen und Leistungen und Übergabe funktionsfähiger Objekte oder Teilobjekte an den späteren Rechtsträger

â€” die Abrechnung der Investitionsvorhaben nach Inventarobjekten. Des weiteren nahm es die Rechte und Pflichten, die den Investitionsauftraggebern bei Fehlen eines Generalauftragnehmers oblagen bis zur Bindung eines Generalauftragnehmers wahr. Auch übernahm das Konsortium die Investitionsmittel, die Beantragung der Kontoeinrichtung und die Mittelefreigabe. Das Konsortium prüfte die Preisangebote, übernahm die sachliche und fachliche Rechnungsprüfung und die Bezahlung der Rechnungen im Rahmen der von ihm erteilten Aufträge. Danach war das Konsortium Investkomplex Handel K. als Hauptauftraggeber nicht im produzierenden Bereich tätig, sondern koordinierend, planend und überwachend.

Das Konsortium Investkomplex Handel K. , Hauptauftraggeber, war auch kein Betrieb, der durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt war. Danach waren den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, die Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Hierunter fällt ein Konsortium als Hauptauftraggeber erkennbar nicht. Eine Erweiterung des in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB enthaltenen Katalogs der gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen ist ausgeschlossen, da die Vorschrift nur in der am 30.06.1990 vorliegenden Fassung am 03.10.1990 sekundäres Bundesrecht werden konnte (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 09.04.2002 â€” [B 4 RA 3/02 R](#) = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#)).

Auch andere Rechtsgrundlagen sind nicht ersichtlich, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte. Es liegt kein Verstoß gegen [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) vor. Ein Verstoß gegen [Art. 3 GG](#) liegt vor, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird. Das heißt, [Art. 3 GG](#) ist nur dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass diese die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. [BVerfGE 55, 72](#), 88). Vorliegend gebietet [Art. 3 GG](#) nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten bei der Anwendung des AA-G

ergeben können, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Der Deutsche Bundestag hat die Begünstigung der damals Einbezogenen als ein Teilergebnis der Verhandlungen in Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190f = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Der Gesetzgeber hat in Â§ 1 Abs. 1 AAÖG DDR-Willkür in begrenztem Umfang ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision war er indessen nicht verpflichtet. Denn er hat diesen gesamten Rechtsbereich ab 01.01.1992 einem rechtsstaatlichen Grundsätzen im Wesentlichen genügenden Gesetz, dem SGB VI, unterstellt (vgl. BSG SozR 3 â 8570 Â§ 1 Nr. 2).

Nach allem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 28.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024